

# Satzung des SV Altenberg e.V.

## **§ 1 Vereinsname und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Altenberg e.V.“.
- (2) Er hat seinen örtlichen Sitz in der Gemeinde Syrgenstein, OT Altenberg und ist im Vereinsregister des Registergerichts Dillingen an der Donau eingetragen. Er ist Rechtsnachfolger in allen Belangen des ehemaligen Rad- und Sportvereins Altenberg.

## **§ 2 Verbände**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und seine Abteilungen Mitglieder in den jeweiligen Sparten-Verbänden, deren Satzungen und Ordnungen Verein und Abteilungen anerkennen.

## **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landes-Sportverband e.V., den jeweiligen Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur, und wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von Sport- und Spielübungen, sowie Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltung. Die Förderung der Jugend sowohl in sportlicher als auch in gesellschaftlich-sozialer Hinsicht stellt dabei einen Grundpfeiler des vereinten Zusammenwirkens dar.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Vereinsziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen oder geistiges Eigentum des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die gegen die Satzung, Ziel und Zweck des Vereins verstoßen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, beruht aber auf der abendländisch-christlichen Humanphilosophie. Rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf einer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung frist- und formgerecht einberufen wurde. Wenn es im Interesse des Vereins ist, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vor dem Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von Euro 100,- und /oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins oder der jeweiligen Verbände, welchen der Verein und seine Abteilungen angehören, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (7) Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages anerkennt das zukünftige Mitglied die Vereinssatzung und seine Ordnungen.

## § 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstandschafft

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzende
  2. Vorsitzenden
  3. Vorsitzenden
- Schatzmeister  
Schriftführer

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertreter allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. 2. und 3. Vorsitzender sind sich zu jeder Zeit im Innenverhältnis gleich- und einander vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neugewählten oder bestellten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, sollte jedoch nur in Ausnahmesituationen praktiziert werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Der 1. Vorsitzende - oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreter- nimmt Anträge der Mitglieder entgegen und übermittelt sie dem Vereinsausschuss, beruft Sitzungen ein und führt den Vorsitz, er führt die Beschlüsse des Vorstandschafft oder der Mitgliederversammlung aus und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Der Schriftführer hat von jeder Ausschusssitzung Protokoll zu führen, ferner alle schriftlichen Geschäfte auf Anordnung des Vorstandes zu besorgen sowie die Niederschrift der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (7) Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins, erstellt die Jahresabrechnung und leistet Zahlungen bzw. erhebt Forderungen nach Anweisung des Vorstandes.

## § 7 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern und Stellvertretern
- den Jugendleitern
- dem Vertreter des Jugendausschusses

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Leitung der Versammlung kann im Verhinderungsfalle der beiden letztgenannten auch ein weiteres Vorstandsmitglied übernehmen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Versammlungsleiters.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitgehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in die die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, Gründung oder Schließung einer Vereinsabteilung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils drei Jahre einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Gründung bzw. Schließung einer Abteilung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.  
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und zwei Mitgliedern des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 9 Jugendversammlung und Jugendausschuss**

- (1) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.  
Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Vertreter einer Abteilung dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangen.  
Die Jugendversammlung bespricht und diskutiert die Belange und Probleme der Jugend im Verein. Sie setzt sich zusammen aus mindestens drei jugendlichen Vertretern der jeweiligen Abteilung des Vereins.
- (2) Die Jugendversammlung wählt für die Amtsperiode von einem Jahr den dreiköpfigen Jugendausschuss, bestehend aus einem Vertreter, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer. Der Vertreter des Jugendausschusses leitet die Jugendversammlung und führt deren Beschlüsse aus bzw. vertritt sie *ggü.* Vereinsvorstand und Vereinsausschuss. Der Schriftführer erstellt ein Protokoll über die Jugendversammlung.  
Der Vertreter des Jugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses und vertritt hauptsächlich die Belange der jugendlichen Mitglieder des Vereins in diesem Organ.

## **§ 10 Abteilungen**

- (1) Die im SV Altenberg betriebenen Sport- und Kulturarten werden je nach Sportart in rechtlich unselbständigen Abteilungen ausgeübt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihren originären Bereichen tätig zu werden und die dafür nötigen alltäglichen Geschäfte durch die gewählte Abteilungsführung besorgen zu lassen. Das nähere regelt eine Abteilungsordnung. Sie darf der Satzung des Hauptvereins jedoch nicht widersprechen.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Der SV Altenberg besteht derzeit aus folgenden Abteilungen:
  - Abteilung Fußball
  - Abteilung Ski
  - Abteilung Tennis
  - Abteilung Aikido
- (4) Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden. Eine bereits bestehende Abteilung kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der satzungsgemäßen Mehrheit aufgelöst werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Beitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beitrags- und sonstigen Mitgliederleistungen verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über die sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Verordnungen**

- (1) Zur Besorgung der Geschäfte des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung eine Finanz-, Beitrags- und Ehrenordnung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Der Vereinsausschuß ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§14 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die daraufhin die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Syrgenstein mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

## **§ 15 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.05 beschlossen und ersetzt somit die momentan geltende vom 26.März 1987. Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung beauftragt, die Satzungsänderung beim Registergericht unverzüglich anzumelden und die neue Satzung durch den gesamten Vorstand unterzeichnet beim besagten Gericht zu hinterlegen. Ein Protokoll der die Satzung annehmenden Mitgliederversammlung ist ebenso beizufügen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts in Kraft.

**Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 26.3.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt im Vereinsregister eingetragenen Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.**

Altenberg, den 10.08.2010 .....

.....  
(1.Vorsitzender)